

E16-500-02 "Überschussregelung Gebäudeversicherung"; Änderung Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 44a Überschuss</p> <p>¹ Bleibt ein Jahresüberschuss bei den freiwilligen Versicherungen und den durch Dekret übertragenen Zusatzaufgaben, ist davon die Hälfte, begrenzt auf eine Million Franken dem Kanton abzuliefern. Bestehen während mehrerer Jahre Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			